

Beschluss

Wahl

Kenntnisnahme

Vorlagen Nr. 20/042/2018

öffentlich

Fachbereich: Kämmerei Bearbeiter/in: Herr Schölzel	Datum: 30.10.2018 Az.:
---	---------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Ausschuss für Informationstechnik und digitale Verwaltung	12.11.2018	Vorberatung
Kreisausschuss	12.11.2018	Vorberatung
Kreistag	17.12.2018	Beschluss

Haushaltsauswirkungen der Beitrittsvereinbarung KRZN

Finanzielle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Personelle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Organisatorische Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Auswirkung auf Kennzahlen ja nein noch nicht zu übersehen

Kenntnisnahme und Beschlussvorschlag:

- 1.) Der Ausschuss für Informationstechnik und digitale Verwaltung und der Kreisausschuss nehmen die Vorlage zur Kenntnis.
- 2.) Der Ausschuss für Informationstechnik und digitale Verwaltung empfiehlt dem Kreisausschuss in der Vorlage und den Anlagen dargestellten finanziellen Vereinbarungen der Beitrittsverhandlung zuzustimmen und dem Kreistag zur Beschlussfassung vorzulegen.
- 3.) Der Kreisausschuss stimmt den finanziellen Vereinbarungen der Beitrittsverhandlung zu und leitet diese dem Kreistag zur Beschlussfassung weiter.
- 4.) Der Kreistag beschließt das dargestellte finanzielle Ergebnis der Beitrittsverhandlungen mit dem KRZN.

Fachbereich: Kämmerei Bearbeiter/in: Herr Schölzel	Datum: 30.10.2018 Az.:
---	---------------------------

Haushaltsauswirkungen der Beitrittsvereinbarung KRZN

Anlass der Vorlage:

In seiner Sitzung vom 11.10.2018 hat der Kreistag nach Vorberatung im Ausschuss für Informationstechnik und digitale Verwaltung sowie im Kreisausschuss mit der Vorlage 10/039/2018 nachfolgenden Beschluss gefasst:

- 1.) Unter Einbeziehung der Empfehlungen des Beratungsunternehmens Partnerschaft Deutschland und den Erkenntnissen der Verwaltung aus einem intensiven Auswahl- und Sondierungsprozess beschließt der Kreistag dem Kommunalen Rechenzentrum Niederrhein (KRZN) zum 01.01.2019 als Mitglied beizutreten.
- 2.) Der Landrat wird auf dieser Basis beauftragt, Fusionsverhandlungen mit dem Kommunalen Rechenzentrum Niederrhein aufzunehmen, die Ergebnisse mit einem Fusionsvertrag abzusichern und diesen zur abschließenden Zustimmung in den Kreistag einzubringen.

Nach den nunmehr erfolgten Beitrittsverhandlungen ergeben sich durch die organisatorische Neuaufstellung des Amtes für Informationstechnik und die unter TOP 10/045/2018 dargestellte Beitrittsvereinbarung finanzielle Veränderungen für den Haushaltsentwurf 2019 sowie die mittelfristige Finanzplanung.

Mit dieser Vorlage werden die Eckdaten der finanziellen Vereinbarungen dargestellt. Beigefügt sind des Weiteren nachrichtlich ein entsprechender Veränderungsantrag zum Haushaltsentwurf 2019 für das Produkt 01.16.01 sowie eine Darstellung des Teilergebnis- und Teilfinanzplans. Der Veränderungsantrag und das Produkt 01.16.01 werden im Ausschuss für Informationstechnik und digitale Verwaltung am 12.11.2018 unter dem TOP Haushalt 2019 beraten.

Sachverhaltsdarstellung:

Vorbemerkung zum Aufbau der Finanzierung 01.01.2019 bis 31.12.2024 (Migrationsphase)

Die oberste Verhandlungsmaxime hat für beide Seiten darin bestanden, bei vielen Unbekannten ein auskömmliches Finanzierungssystem für beide Verhandlungspartner zu finden.

Im Kontext der finanziellen Vereinbarungen musste die Auskömmlichkeit dabei über die drei Ebenen Leistungserbringung, Eigentumsverhältnisse und Geldflüsse sichergestellt werden.

Leistungserbringung:

Unabhängig von Eigentumsverhältnissen, Personalwechsel und finanzieller Abwicklung erbringt das KRZN ab dem 01.01.2019 alle Leistungen des Amtes für Informationstechnik. Ausnahme ist der Kreis Mettmann Infoservice (KMIS), der weiterhin in Verantwortung des Kreises verbleibt, wobei die technischen Rahmenbedingungen für die Telefonie auch dauerhaft durch das KRZN sichergestellt werden.

Eigentum:

Das bisherige IT-Eigentum verbleibt über den 31.12.2018 hinaus vollständig beim Kreis Mettmann. Das Eigentum geht nicht auf das KRZN über, wird aber zukünftig vom KRZN betreut. Ab dem 01.01.2019 neu zu erwerbendes Anlagenvermögen wird für das Rechenzentrum und die Fachanwendungen Eigentum des KRZN. Bei der PC-Hardware inkl. Betriebssysteme und arbeitsplatzbezogener bzw. pädagogischer Software in Verwaltung und Schulen sowie die LAN und WLAN-Netze, die Telekommunikationsinfrastruktur und die Peripheriegeräte wie z.B. Drucker wird der Kreis Mettmann ab 01.01.2019 weiterhin Eigentümer der vom KRZN neu beschafften und betreuten Anlagegüter.

Geldflüsse:

Das KRZN erhält eine jährliche Grundfinanzierung i.H.v. 8,2 Mio. € aus der zukünftig sämtliches Personal, die Miete der Kreisräumlichkeiten, die Fachanwendungen und das Rechenzentrum inkl. Neuinvestitionen finanziert werden.

Zudem wird der Kreis seine oben aufgeführten Anlagegüter weiter über den Kreishaushalt abschreiben und dem KRZN die nötigen Neuanschaffungen außerhalb der Grundfinanzierung erstatten. Die Personalkosten hierfür sind in der Grundfinanzierung enthalten.

Einleitende Bemerkungen zum praktischen Ablauf der Kooperation in der Migrationsphase 01.01.2019 bis 31.12.2024 bezogen auf das Rechenzentrum und die Fachanwendungen:

Der Kreis Mettmann betreibt über das Amt für Informationstechnik ein Rechenzentrum, dem das Konzept eines gespreizten Serverraums zugrunde liegt. Auf den Servern dieses Rechenzentrums laufen die insgesamt ca. 120 Fachanwendungen des Kreises (z.B. Finanzen, KFZ-Wesen, Geo-Datenportal, Bußgeldsachbearbeitung,...).

Zum 01.01.2019 werden die Fachanwendungen in dem Rechenzentrum des Kreises 1 zu 1 zu gleichen Kosten unter dem Dach des KRZN weiterbetrieben. Die Kosten zum Betrieb des Rechenzentrums und der Fachanwendungen stellt der Kreis dem KRZN über eine Grundfinanzierung zu 90% der Vollkosten zur Verfügung. Die verbleibenden 10% erwirtschaftet das KRZN.

In einer Migrationsphase vom 01.01.2019 bis 31.12.2024 haben beide Partner das Ziel vereinbart, 60% der Fachanwendungen des Kreises Mettmann beim KRZN (unabhängig vom Standort der Server) zu harmonisieren und damit nach dem KRZN-Lizenzmodell und dem KRZN-Standards zu betreiben. Praktisch bedeutet dies, dass z.B. die Finanzsoftware des Kreises APS zum 31.12.2019 ausläuft und zum 01.01.2020 die Finanzsoftware SAP beim KRZN für den Kreis betrieben wird, wobei Übergangsszenarien berücksichtigt werden müssen.

So sollen sukzessive Synergien gehoben werden, da der Betrieb dieser Fachsoftware beim KRZN aufgrund von Größen- und Skaleneffekten dauerhaft günstiger erfolgen soll, als der Betrieb der Fachsoftware beim Kreis Mettmann. Spätestens ab dem Ende der Migrationsphase wird der Kreis Mettmann an diesen Synergien beteiligt. Sollten die Synergien so groß sein, dass der verhandelte Finanzierungsrahmen schon früher unterschritten wird, haben die Partner eine Revisionsklausel vereinbart, um den Kreis Mettmann dann bereits während der Migrationsphase an den Synergien partizipieren zu lassen.

Finanzielle Rahmenbedingungen:

Zur Aufgabenwahrnehmung wurde eine jährliche Grundfinanzierung in Höhe von 8,2 Mio. € verhandelt. Die Grundfinanzierung beträgt 90% der IT-Vollkosten des Kreises Mettmann auf Basis des Jahres 2018.¹

Über diesen Betrag sind alle Personalkosten für das komplette Aufgabenspektrum des heutigen Amtes für Informationstechnik (ausgenommen KMIS) abgedeckt. So wird die vollumfängliche Bewirtschaftung aller Fachanwendungen des Kreises, der vollumfängliche und nachhaltige Betrieb des Rechenzentrums des Kreises sowie alle heutigen Dienstleistungen des Amtes für Informationstechnik (wie z.B. die Betreuung der PCs und Monitore für Schulen und Verwaltung, der Betrieb der LAN- und W-LAN-Netze, die Inventarisierung, das Lizenzmanagement und die Betreuung der Telekommunikationsinfrastruktur sowie der Drucker) gewährleistet.

Der Betrag von 8,2 Mio. € beinhaltet damit auch alle zukünftigen Investitionen in das Rechenzentrum und die Fachanwendungen des Kreises, so dass dem Kreis Mettmann hierfür keine weiteren Kosten entstehen. Dies ist von besonderer Bedeutung, da insbesondere das Rechenzentrum mit geschätzten 3,8 Mio. € in den nächsten zwei Jahren besonders hohen Investitionen benötigen wird und auch der Großteil der Fachanwendungen bereits weitestgehend beschrieben ist. Fachanwendungen und Rechenzentren werden zukünftig Eigentum des KRZN.

Sollte eine abzulösende Fachanwendung parallel zur neuen Fachanwendung weitergenutzt werden, werden die Kosten abhängig von den erzielten Synergien zusätzlich vom Kreis Mettmann getragen. Gleiches gilt für zusätzliche Fachanwendungen und Leistungen bzw. Leistungsausweitungen, die nach dem 01.01.2019 vom KRZN zur Verfügung gestellt werden. Während der Migrationsphase verändert sich die an das KRZN zu entrichtende Grundfinanzierung ab dem Jahr 2020 gemäß der Entwicklung der Produktionsentgelte des KRZN für Kreise.

Separat durch den Kreis zu bestellen und zu finanzieren sind die Neubeschaffung der PC-Infrastruktur von Schulen und Verwaltung sowie der LAN- und WLAN-Netze, der Drucker und der Telekommunikationsinfrastruktur. Diese Güter werden durch den Kreis Mettmann beauftragt und durch das KRZN beschafft, betreut und verwaltet und stellen dann Eigentum des Kreises Mettmann dar.

Auf Seiten des Kreises Mettmann wird zur Koordination der Zusammenarbeit und Auftragsgestaltung zwischen dem Kreis und dem KRZN sowie zur internen Steuerung der IT-Entwicklung und Ausrichtung eine Verwaltungseinheit eingerichtet werden müssen. Dauerhaft sind hierfür vier Stellen mit einem Volumen von ca. 0,3 Mio. € p.a. geplant. Sämtliche Leistungsbeziehungen mit dem KRZN werden über diese Steuerungseinheit koordiniert.²

Beispiel

Die Berufskollegs benötigen 500 neue Performance-PCs. Das Schulamt hat in Absprache mit dem KRZN den Bedarf bereits verifiziert und den Bedarf an die Steuerungseinheit IT des Kreises Mettmann gemeldet. Hier wird der Bedarf geprüft. Zudem ist dort festzustellen, ob ein ausreichendes Budget zur Verfügung steht und Konkurrenzsituationen zu anderen prioritären Bedarfen bestehen. Sind das Budget und der Bedarf inhaltlich nachvollziehbar werden 500 PCs beim KRZN in Auftrag gegeben. Das KRZN bestellt die PCs, liefert sie aus, macht die PCs lauffähig und stellt den laufenden Support sicher. Zudem vergibt es Inventarnummern,

¹ Zu den Vollkosten gehören neben den im Produkt 01.16.01 ersichtlichen Aufwendungen zudem Overheadkosten des Kreises, Abschreibungen auf Basis von Wiederbeschaffungszeitwerten und eine Vollfinanzierung der gem. Stellenplan vorhandenen Personalressourcen.

² Ob die vier Stellen angemessen und ausreichend sind, wird künftig im Vollzug durch eine Stellenbemessung durch das Amt 10 geprüft.

stellt Wartungsverträge sicher und verwaltet die notwendigen Lizenzen, z.B. für das Betriebssystem. Am Jahresende übermittelt das KRZN der Anlagenbuchhaltung des Kreises die bilanziellen Werte für u.a. diese PCs, so dass die Bilanz des Kreises die entsprechenden Anlagewerte ausweist.

Weiterhin sind folgende finanzielle Vereinbarungen getroffen worden:

- Der Kreis behält sein bisheriges IT-Anlagevermögen mit einem aktuellen Buchwert i.H.v. ca. 3 Mio. € und muss daher auch nicht gegen Eigenkapital abschreiben (Verlust in 2019 wird verhindert, Eigenkapital geschont).
- Das KRZN erstattet dem Kreis die jährlichen Abschreibungen für das Rechenzentrum und die Fachsoftware (in 2019 ca. 0,27 Mio. €, jährlich sinkend zum Restbuchwert).
- Der Kreis erhält auf die Abschreibungen aus der 90%-igen Grundfinanzierung (ca. 1,3 Mio. €) einen Rabatt von 40% in 2019 (ca. 0,52 Mio. €) und 20% in 2020 (ca. 0,26 Mio. €).
- Das KRZN erhält keinen weiteren Investitionszuschüsse für die hohen Investitionen in die heutigen Rechenzentren des Kreises.
- Das KRZN übernimmt alle Vorlaufkosten für die Finanzsoftware SAP in 2019.³
- Der Kreis erhält eine Mietzahlung für seine Gebäude-Infrastruktur in Höhe von max. 0,28 Mio. €, die vom KRZN aus der Grundfinanzierung geleistet wird. Die Zahlung ist abhängig von den am Standort Mettmann tätigen Mitarbeitenden und beträgt gem. KGST 4.600 € pro Arbeitsplatz.
- Der Kreis Mettmann erstattet dem KRZN einmalig in 2019 die tatsächliche Belastung bei den Pensions- und Beihilferückstellungen (max. 1,7 Mio. €) für die Übernahme der Kreisbeamten.
- Der Kreis Mettmann erwirtschaftet daher im Jahr 2019 einen max. Ertrag von 3,9 Mio. € durch die Auflösung der Pensions- und Beihilferückstellungen, der um max. 1,7 Mio. € durch Erstattung an das KRZN geschmälert wird.
- Sowohl der tatsächliche Ertrag als auch die Erstattung an das KRZN dürften geringer ausfallen, da nach aktuellem Kenntnisstand einzelne verbeamtete Mitarbeitende des Amtes für Informationstechnik nicht mit zum KRZN übergehen werden.
- Das KRZN erhält für alle beim Amt für Informationstechnik geführten Stellen (ausgenommen KMIS) über die Grundfinanzierung eine 90%-ige Kostenerstattung. Solange die Mitarbeitenden noch nicht auf das KRZN übergegangen sind, erstattet das KRZN dem Kreis die Arbeitgeberbruttopersonalkosten.
- Da viele der verhandelten Kostenpositionen Annahmen beinhalten und sich die zukünftigen Synergien noch nicht beziffern lassen, wurde eine Revisionsklausel vereinbart, dass größere Abweichungen zwischen den Partner nachverhandelt werden.
- Ab dem Jahr 2025 zahlt der Kreis Mettmann dem KRZN Entgelte entsprechend des Entgeltkatalogs des KRZN.
- Nicht vom Entgeltkatalog umfasste Leistungen werden ab 2025 gesondert abgerechnet.
- Hierbei sichert das KRZN zu, dass die Summe der durch den Kreis Mettmann zu leistenden Entgelte durch diese Umstellung nicht über den Wert ansteigt, der sich bei einer Fortführung der bis 2024 geltenden Regelungen ergeben hätte.
- Beide Kooperationspartner gehen davon aus, dass der Beitritt des Kreises zum KRZN und die in der Beitrittsvereinbarungen beschriebenen Beziehungen sowohl nach altem wie auch nach neuem Recht ab 2021 nicht zu einer Umsatzsteuerpflicht führen. Da derzeit im Rahmen des § 2b UStG noch große Unsicherheit bzgl. der zukünftigen Umsatzsteuerpflicht solcher interkommunaler Kooperationen und Leistungsaustausche besteht, bleibt abzuwarten, ob diese Einschätzung von Seiten des Finanzamtes geteilt wird. Das maximale Umsatzsteuerisiko für den Kreis Mettmann wird derzeit mit ca. 1,6 Mio. € angenommen, dürfte aber selbst für den Fall einer Umsatzsteuerpflicht geringer

³ Erstes Einführungsprojekt zur Harmonisierung der Fachanwendungen zwischen dem Kreis Mettmann und dem KRZN zur Ablösung der Finanzsoftware des Kreises APS.

liegen, da das KRZN dann auch in Teilen vorsteuerabzugsberechtigt sein wird und nicht alle Leistungsbündel gleichermaßen umsatzsteuerpflichtig sein sollten.

Besonderheiten bei der Haushaltsveranschlagung

Das aus der Anlage ersichtliche Produkt 01.16.01 weist für 2019 einen verringerten und für die Jahre 2020 bis 2022 einen gestiegenen Zuschussbedarf aus. Bisher hat das Produkt in allen Jahren ein Teilergebnis von 0 € ausgewiesen.

Teilergebnisplan 01.16.01	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022
29 = Teilergebnis	165.400	-1.357.800	-1.468.800	-1.364.300

Dieser gestiegene Zuschussbedarf in den Jahren 2020 bis 2022 hat überwiegend kostenrechnerische Ursachen und lässt sich anhand von zwei nachfolgend dargestellten Aspekten erklären.

1.) Synergien in anderen Produkten

Durch den kostenrechnerischen Ansatz wurden Kosten, die bisher in anderen Produkten des Kreises abgebildet wurden, nun in 01.16.01 abgebildet:

Teilergebnisplan 01.16.01	ANS_NEU 2019	ANS_NEU 2020	ANS_NEU 2021	ANS_NEU 2022
Nachrichtlich: Synergien in anderen Produkten:				
Einsparungen Beihilfe, LOB - 01.07.04	174.000	174.000	174.000	174.000
Einsparungen PKC-Budgetierung - 01.07.04	400.000	400.000	400.000	400.000
Gesamt	574.000	574.000	574.000	574.000

Daher werden diese Synergien von ca. 0,57 Mio. € durch einen Veränderungsantrag im Produkt 01.07.04 abgebildet.

2.) Veränderte Abschreibungszeiträume beim KRZN

Im Sinne der ka. Städte wurden die Abschreibungszeiträume beim Kreis Mettmann mit der Eröffnungsbilanz 2007 maximal gewählt. Fachanwendungen und Rechenzentrum wurden in der Entwurfsplanung des Kreishaushaltes 2019 durch die Kämmerei auf 10 Jahre abgeschrieben. Das KRZN schreibt hier in beiden Fällen 4 Jahre ab. Zukünftig werden über die Grundfinanzierung aber die Abschreibungszeiträume des KRZN im Produkt 01.16.01 abgebildet. Alleine die Investition beim Rechenzentrum von 3,8 Mio. € schlägt somit mit 90% der zusätzlichen Abschreibungssumme, also ca. 0,5 Mio. € im Produkt 01.16.01 zu Buche. Ein ähnlicher Effekt liegt mit ca. 0,2 Mio. € bei den Fachanwendungen vor.

Zusammen betragen die vorgenannten Effekte zu 1.) und 2.) nahezu 1,3 Mio. € und kompensieren das o.a. Defizit ab 2020ff. nahezu vollständig.

Somit kann festgehalten werden, dass es für 2019 gelungen ist, Einsparungen für den Kreishaushalt zu verhandeln und ab dem Jahr 2020ff. unter Berücksichtigung der beiden dargestellten Effekte sogar eine weitestgehende Kostenneutralität darzustellen.

Finanzielle Auswirkung

Die finanziellen Auswirkungen sind sowohl im Text beschrieben, als auch ausführlich in den Anlagen dargestellt.

Personelle Auswirkung

siehe Vorlage 10/045/2018

Organisatorische Auswirkung

siehe Vorlage 10/045/2018

Auswirkung auf Kennzahlen

Die Kennzahlen müssen komplett überarbeitet werden und sind daher jetzt noch nicht zu überschauen.

Anlage